



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	17.05.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **KVB: Fortschreibung des Betrauungsbeschlusses - Rückfragen von RM Klipper im Finanzausschuss am 22.03.2010**

Der Finanzausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung am 22.03.2010 die Mitteilung der Verwaltung „Kölner Verkehrs-Betriebe AG: Fortschreibung des Betrauungsbeschlusses“ (0405/2010) zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang bat RM Klipper um eine nähere Erläuterung, wie die durch den Einsatz der 18 zusätzlichen Sicherheits- und Servicekräfte entstehenden zusätzlichen Aufwendungen von jährlich ca. 750.000 € finanziert werden. Außerdem bat er darum darzustellen, wie die Verpflichtungen der Stadt Köln gegenüber der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) aus der Betrauung ggf. in der NKF-Bilanz der Stadt Köln abgebildet werden müssen.

Diese zusätzlichen Kosten werden zunächst von der KVB aus eigenen Mitteln finanziert. Eine entsprechende Position ist im Wirtschaftsplan 2010 und der Mittelfristplanung der KVB, die am 07.12.2009 vom Aufsichtsrat beschlossen wurden, bereits berücksichtigt. Dementsprechend sind die Jahresergebnisse 2010 ff. der KVB mit diesen ca. 750.000 € bereits belastet.

Gemäß dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der KVB und der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) sowie dem darauf gründenden steuerlichen Querverbund wird das Jahres-

ergebnis der KVB jeweils durch die SWK ausgeglichen: Verluste der KVB werden von SWK gedeckt; eventuelle Gewinne der KVB wären an die SWK abzuführen.

Durch ebensolche Ergebnisabführungsverträge zwischen der RheinEnergie AG und der GEW Köln AG sowie zwischen der GEW Köln AG und der SWK verfügte die SWK in den vergangenen Jahren über ausreichend Mittel, um die Verluste der KVB auszugleichen. Gleichzeitig wirkt sich diese Verlustabdeckung jedoch mindernd auf die Ausschüttungsmöglichkeiten der SWK an die Stadt Köln aus.

Die Betrauung der KVB stellt ausdrücklich kein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Köln und der KVB dar, das ein Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis begründen würde. Unter steuerlichen Gesichtspunkten wurde diese Regelung von der Finanzverwaltung dahingehend anerkannt, dass die rein beihilferechtlich motivierte Betrauungsregelung den steuerlichen Status Quo des Querverbundes im SWK-Konzern sowie die Umsatzsteuerneutralität der ÖPNV-Finanzierung nicht gefährdet. Um dies sicherzustellen, sind die Erträge der KVB aus dem Verlustausgleich durch die SWK auf den beihilferechtlichen Ausgleich der Stadt Köln anzurechnen.

Sofern nun seitens der Stadt Köln die Finanzierung der KVB nicht entsprechend der Querverbundsverrechnung dargestellt würde, wäre die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung gefährdet, da in der NKF-Bilanz eine vom in der verbindlichen Auskunft geschilderten Sachverhalt abweichende Vorgehensweise abgebildet werden würde.

Dies könnte dazu führen, dass die Finanzverwaltung in der Querverbundsverrechnung einen entsprechenden umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch zwischen Stadt und SWK annimmt. In der Folge wäre nicht nur die Querverbundsverrechnung zu versagen. Es würde darüber hinaus eine Definitivbelastung mit Umsatzsteuer entstehen.

gez. Dr. Walter-Borjans